

Nutzungsordnung der Grillhütte „Schauinsland“ der Ortsgemeinde Kadenbach



Ortsgemeinde
Kadenbach

Hinter der Schule 1
56337 Kadenbach
ortsgemeinde.
kadenbach@gmx.de

Ute Kühchen
Ortsbürgermeisterin
Römerstraße 81
56337 Kadenbach
0160 3607617

§ 1 Allgemeines

Gegenstand dieser Nutzungsordnung ist die Grillhütte „Schauinsland“ mit Nebengebäuden, Außenanlage und Inventar. Auf der Anlage befindet sich zusätzlich ein Kinderspielplatz. Die gesamte Anlage steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Kadenbach, nachfolgend „Ortsgemeinde/OG“ genannt. Da die Anlage im Naturpark Nassau liegt, sind die besonderen Schutzbedürfnisse der Natur, so wie sie im Landeswaldgesetz in der jeweils gültigen Form und in der Satzung des Naturparks vorliegen, zu beachten.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung / Nutzungsverweigerung

(1) Die Grillhütte Kadenbach sowie das umliegende Gelände mit Parkplatz, Toilettengebäude, Nebengebäude, Feuerstelle und Spielplatz sind öffentlicher Raum. Die Anlage kann für Familien- und Vereinsfeiern sowie für Veranstaltungen ähnlicher Art genutzt werden

(2) Kommerzielle Veranstaltungen in der Anlage sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die OG kann jedoch nach Prüfung eine Einzelfallzulassung treffen.

(3) Für die OG entsteht keine Verpflichtung zur Vermietung. Vielmehr kann die OG eine Vermietung - auch ohne Begründung - verweigern. Eine Verweigerung ist von Seiten der OG insbesondere dann auszusprechen, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten oder zu befürchten sind.

§ 3 Vermietung

(1) Die Vermietung der Anlage erfolgt durch den/die Beauftragte/n der OG in Absprache mit dem/der Bürgermeister/in.

Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Anmietung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.

Liegen mehrere Anträge auf Nutzung der Grillhütte für den gleichen Termin vor, erfolgt die Vermietung in folgender Reihenfolge:

- an Vereine, Schulen und Kindergärten mit Sitz in der Augst;
- an Einwohner/innen von Kadenbach;
- an sonstige Vereine, Schulen und Kindergärten;
- an sonstige Privatpersonen

(2) Die OG vermietet die Anlage nach Maßgabe der erlassenen Entgeltordnung

Mit dem Nutzungsentgelt sind die entstehenden Nebenkosten abgegolten.

(3) In der Entgeltordnung ist ebenfalls die Höhe der zu hinterlegenden Kautions festgehalten, die nach einer mängelfreien und unbeanstandeten Abnahme der Grillhüttenanlage zurücküberwiesen wird. Bei besonderen Veranstaltungen kann zur Abdeckung eines erhöhten Risikos ein höherer Kautionsbetrag erhoben werden.

Zur Beseitigung von Verunreinigungen und zur Behebung von Schäden, die vom Nutzer zu verantworten sind, ist die OG berechtigt, Teilbeträge der Kautionssumme oder die gesamte Summe zur Sicherheit, zur Beseitigung von Mängeln und Schäden oder als Entschädigung und Vertragsstrafe einzubehalten.

Sind die Kosten für die Beseitigung von Mängeln und Schäden höher als die Kautionssumme, so ist der Nutzer verpflichtet den Mehrbetrag an die OG zu entrichten.

(4) Die Nutzungszeit der Grillhütte durch den Nutzer beginnt am Miettag um 11.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 11.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

(5) Voraussetzung für eine Vermietung der Anlage ist, dass mindestens eine verantwortliche Person benannt wird, die in der Lage ist, die Einhaltung der Nutzungsordnung zu gewährleisten und durchzusetzen. Wird die Eignung der benannten Person seitens der OG bezweifelt, kann die Bestellung einer anderen Person seitens der OG verlangt oder die Nutzung der Anlage untersagt werden.

Die Maßstäbe an die Zuverlässigkeit dieser Person sind eng anzulegen, insbesondere dann, wenn diese Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn eine große Anzahl an Teilnehmern und/oder eine nicht zu bestimmende Anzahl von Gästen unangekündigt zu erwarten ist.

(6) Mit Erteilung der Gestattung wird die Nutzungsordnung als Vertragsgegenstand anerkannt. Der Nutzer erkennt die daraus resultierenden Verpflichtungen an.

§ 4 Pflichten der Nutzer / Ordnungsvereinbarungen

(1) Alle Nutzer und ihre Gäste fühlen sich den allgemeinen Regeln eines konfliktfreien Umganges miteinander verpflichtet. Rücksicht und Sorge für die Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten.

(2) Die Nutzer verpflichten sich, die Anlage und das Inventar pfleglich und sachgerecht zu behandeln.

(3) Das Inventar der Hütte ist nur zur Nutzung innerhalb der Hütte bestimmt und darf nicht im Außenbereich verwendet werden. Das Befestigen von Gegenständen (Planen, Bretter, Plakate, technische Geräte etc.) an den Holzwänden mittels Kleband, Tackerkrallen, Reißzwecken, Nägeln, Haken, Schrauben etc. ist an den Gebäuden der Anlage sowohl innen als auch außen verboten. Es dürfen nur die bauseits vorhandenen Haken und Ösen benutzt werden.

(4) Feuer darf nur in den dafür angelegten Feuerstellen angezündet werden. Es ist sicher zustellen, dass nach Beendigung der Veranstaltung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht.

Es dürfen keine Teelichter ohne Unterlagen auf die Holztische gestellt werden.

(5) Das Abholzen von Bäumen, Büschen und Hecken ist verboten. Falls der Holzofen in der Grillhütte genutzt wurde, ist dieser von Ascheresten zu reinigen.

(6) Ab 22.00 Uhr ist ruhestörender Lärm untersagt. Das Aufstellen von Musikanlagen ist nur in der Hütte erlaubt. In Absprache mit der OG kann es bei Sonderveranstaltung zu Ausnahmegenehmigungen kommen.

Lärmschutzgesetz und Waldschutzgesetz sind einzuhalten. Eine Missachtung dieser Vorgaben stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Nutzungsordnung dar. Sie kann mit dem Abbruch der Veranstaltung durch die OG oder deren eingesetztem Vertreter geahndet werde.

(7) Bei der Grillhütte handelt es sich um ein öffentliches Gebäude im Sinne von § 2 N RauchSchG RP. Daher gilt sowohl in der Hütte mit allen Nebenräumen als auch im WC-Gebäude ein komplettes Rauchverbot. Der Nutzer hat daher alle Kosten aus der Nichtbeachtung des N RauchSchG RP (z.B. Geldbußen) zu tragen.

(8) Nach Beendigung der Nutzung sind die Anlagen in den Zustand zurückzusetzen in dem sie bei der Übergabe der Anlage vorgefunden wurden bzw. nach Weisung der OG/des Beauftragten zu reinigen. Diese Regelungen beinhaltet die besenreine Überlassung aller Räumlichkeiten. Die Tische und Bänke sind feucht abzuwischen, sowie klebrige Verschmutzungen an Einrichtungsgegenständen, Böden und Wänden zu beseitigen. Die Endreinigung wird von der Ortsgemeinde übernommen. Die Einrichtungsgegenstände sind nach der Nutzung an ihren angestammten Platz zurückzubringen.

(9) Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall und Müll obliegt dem Nutzer. Hierzu zählt auch das Entleeren der im Außenbereich angebrachten Mülleimer, sowie der Abfallbehälter im Toilettengebäude.

Der anfallende Abfall ist vom Nutzer mittels mitgebrachter Behälter (z.B. Abfallsäcke) in eigener Verantwortung selbst zu entsorgen.

Das Beseitigen von Unrat (z. Bsp. Kronenkorken, Zigarettenkippen) im Außenbereich, dem Kinderspielplatz und in den angrenzenden Gebieten ist sicherzustellen. Scherben sind sofort zu beseitigen, um Unfallgefahren für Mensch und Tier zu verhindern, da die Hütte an einem offiziellen, stark frequentierten, Wander- und Wirtschaftsweg liegt.

§ 5 Hausrecht

(1) Das Hausrecht auf der Anlage steht der OG und des/der Beauftragten zu; deren Anordnungen sind Folge zu leisten. Ihnen steht ein jederzeitiges Zutritts- und Kontrollrecht zu.

(2) Kommt der Mieter oder andere Personen den Weisungen der OG deren Beauftragten nicht nach, kann der/die Betreffende/n von der Anlage verwiesen werden.

(3) Die OG oder deren Beauftragte sind berechtigt, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsordnung einzelne Personen von dem Grundstück der Grillhütte zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen.

§ 6 Haftung

(1) Die OG/Beauftragte überlässt dem Nutzer die Anlage samt Inventar zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Vermietung befindet.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der OG im Rahmen der Vermietung entstanden sind.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, alle Anlagen samt Inventar vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand ist durch den Nutzer umgehend anzuzeigen.

(3) Beschädigungen an der Anlage und Verluste von beweglichem Inventar sind der OG/Beauftragten bei der Hüttenübergabe nach Beendigung der Veranstaltung zu melden. Hieraus entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.

(4) Die OG hat das Recht, bei Vertragsabschluss den Nachweis einer Haftpflichtversicherung von Seiten des Nutzers zu verlangen.

(5) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung haftet der Nutzer. Dieser hat der OG eine verantwortliche, volljährige Person zu benennen, die sich für die Dauer der Veranstaltung vor Ort aufhält. Die Ortsgemeinde kann die Vorlage des Bundespersonalausweises oder vergleichbarer Personalpapieren verlangen.

(6) Die ausgehändigten Schlüssel müssen nach Ablauf der Nutzung zu der vereinbarten Zeit an die OG/Beauftragten zurückgegeben werden.
Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. Bei Verlust oder Beschädigung der Schlüssel ist der Nutzer zu Schadensersatz verpflichtet. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls.

(7) Die OG haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden an vom Nutzer eingebrachten Geräten und Gegenständen. Für Schäden, die durch eingebrachte Geräte und Gegenstände verursacht werden, haftet jedoch der Nutzer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01. 2023 in Kraft.
Gleichzeitig verlieren alle bisher geltenden Regelungen ihre Gültigkeit.



Ute Kühchen, Ortsbürgermeisterin

Kadenbach, den 01.01.2023